

Merkblatt für Einreisende

1. Rückkehr aus einem Risikogebiet:

Personen, die auf dem Land-, See-, oder Luftweg aus dem Ausland in das Land Nordrhein-Westfalen einreisen und sich zu einem beliebigen Zeitpunkt innerhalb von 10 Tagen vor Einreise in einem vom RKI benannten Risikogebiet aufgehalten haben, sind verpflichtet, sich grundsätzlich unverzüglich nach der Einreise auf direktem Weg in die eigene Häuslichkeit oder eine andere geeignete Unterkunft zu begeben und sich **für einen Zeitraum von 10 Tagen nach ihrer Einreise ständig dort abzusondern**. Ebenfalls müssen diese Personen sich beim Gesundheitsamt melden unter

<https://www.kreis-euskirchen.de/buergerservice/gesundheits/reiserueckkehrer12345.php>

oder

www.einreiseanmeldung.de

Dies gilt auch für Personen, die zunächst in ein anderes Bundesland der Bundesrepublik Deutschland eingereist sind.

2. Ausnahmen:

- Durchreisende (auf direktem Weg ohne Übernachtung; zulässig ist zum Beispiel bei Reise mit dem Auto ein kurzer Aufenthalt an einer Autobahnraststätte)
- jede Reisetätigkeit im Grenzverkehr mit den Niederlanden, Belgien und Luxemburg für bis zu 24 Stunden
- Aufenthalte bis zu 72 Stunden aus dringenden familiären Gründen (Besuch von Verwandten ersten Grades und Lebensgefährten, Umgangs- und Sorgerecht)
- Aufenthalte bis zu 72 Stunden bei Personen, die zur Aufrechterhaltung des Gesundheitssystems unabdingbar sind
- bis zu 72 Stunden bei Beschäftigten im Güter-, Waren- und Personenverkehr (bei über 72 Stunden setzt die Ausnahme gegebenenfalls einen Test voraus)
- Personen, die nachweislich aus zwingend beruflichen, studienbedingten oder ausbildungsbedingten Gründen regelmäßig pendeln

Über weitere Ausnahmen informiert Sie § 2 der Verordnung vom 6.11.2020:

https://www.land.nrw/sites/default/files/asset/document/2020-11-06_coronaein-rvo_ab_09.11.2020_lesefassung.pdf

3. Wie erfahre ich ob mein Reiseland Risikogebiet ist?

Die Liste der Risikogebiete wird regelmäßig vom RKI veröffentlicht. Sie finden die aktuelle Liste hier: https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikogebiete_neu.html

4. Was ist in der Zeit der häuslichen Quarantäne zu beachten?

- Sie müssen für 10 Tage nach der Einreise in der eigenen Wohnung oder in Ihrer Unterkunft bleiben.
- Minimieren Sie Ihre Kontakte auch im häuslichen Umfeld bestmöglich. Hierzu beachten Sie bitte Folgendes:
 - Die Familienmitglieder sollten sich in anderen Räumen aufhalten oder, falls dies nicht möglich ist, einen Abstand von mindestens 1,5 m, besser 2 m, zu Ihnen halten.
 - Die Nutzung gemeinsamer Räume sollte möglichst auf ein Minimum begrenzt werden und zeitlich getrennt erfolgen, indem Sie z. B. Mahlzeiten getrennt einnehmen und in einem anderen Raum als die anderen Familienmitglieder schlafen.
- Stellen Sie für sich möglichst eine Einzelunterbringung in einem gut belüfteten Einzelzimmer sicher.
- Achten Sie darauf, dass die Räume mehrfach täglich gut gelüftet werden. Dies gilt insbesondere für die Räume, die von allen Haushaltsangehörigen genutzt werden, wie beispielsweise die Küche oder das Bad.
- Empfangen Sie keinen unnötigen Besuch. Achten Sie zusätzlich bitte besonders darauf,
 - Kontakte zu Risikogruppen, d. h. zu Personen, die ein höheres Risiko für schwerwiegende Verläufe der Erkrankung haben (z. B. Immunsupprimierte, chronisch Kranke, ältere Personen) zu vermeiden.

Beachten Sie bitte folgende allgemeine Hygienemaßnahmen, die – wie bei anderen Erkrankungen auch – vor Ansteckung schützen:

- Waschen Sie sich häufig die Hände mit Wasser und Seife, besonders wenn Sie sich die Nase geputzt, geniest oder gehustet haben sowie nach dem Toilettengang, vor dem Essen bzw. der Essenszubereitung usw..
- Verwenden Sie, wenn möglich, Einweg-Papiertücher zum Trocknen der Hände. Wenn nicht verfügbar, verwenden sie „normale“ Handtücher und tauschen Sie diese aus, wenn sie feucht sind. Benutzen Sie Handtücher nicht gemeinsam mit den übrigen Haushaltsangehörigen, sondern verwenden Sie „eigene“ Handtücher.
- Halten Sie die sog. Husten- und Niesetikette ein, indem Sie in die Armbeuge oder in ein Einmaltaschentuch husten bzw. niesen und dieses sofort in einen geschlossenen, mit einer Mülltüte versehenen, Abfalleimer entsorgen. Diese und andere Abfälle sollten bis zur Entsorgung im Hausmüll in Ihrem Zimmer aufbewahrt werden.

- Vermeiden Sie möglichst, Mund, Augen und Nase mit den (ungewaschenen) Händen zu berühren.

5. Von wem bekomme ich die schriftliche Anordnung?

Eine individuelle Ordnungsverfügung wird nicht erstellt. Die Verordnung ist vereinfacht ausgedrückt eine an alle Reiserückkehrer gerichtete Absonderungsverfügung in Form einer Rechtsverordnung des Landes NRW. Verstöße gegen die Vorschriften der Verordnung sind bußgeldbewehrt.

6. Wo kann ich oder mein Arbeitgeber Lohnersatz beantragen?

Verantwortlich ist der Landschaftsverband Rheinland (LVR). Für den Antrag kann es erforderlich sein, dass Sie einen Beleg über Ihren Auslandsaufenthalt vorlegen.

https://www.lvr.de/de/nav_main/soziales_1/soziale_entschaedigung/taetigkeitsverbot/taetigkeitsverbot.jsp

WICHTIG: Wenn Ihr Reiseziel schon zum Zeitpunkt der Abreise als Risikogebiet bezeichnet wurde, erhalten Sie u.U. keine Erstattungsleistungen!

7. Kann ich durch einen Test die Quarantäne verkürzen?

Ein COVID-19-Test zur Beendigung der Quarantäne ist frühestens ab dem fünften Tag nach Einreise möglich. Es kann sowohl eine Testung im Labor (PCR) erfolgen, als auch eine Schnelltestung in der Arztpraxis (PoC). Erst wenn Sie das negative Ergebnis dieses Tests vorliegen haben, können Sie die Quarantäne früher verlassen.

8. Sie haben bereits im Urlaubsland einen Test durchführen lassen?

Eine Quarantäne kann nicht mehr durch einen negativen COVID-19-Test vor der Einreise vermieden bzw. durch einen solchen Test sofort nach Einreise beendet werden.

Allgemeine Hinweise:

- **Testmöglichkeiten innerhalb Deutschlands:**
Der Betrieb der Testzentren an den Flughäfen in NRW wird in der 2. Novemberwoche 2020 eingestellt. Tests erfolgen nur noch durch Ihre Hausärztin / Ihren Hausarzt.

Auch wenn eine Quarantäne nicht eingehalten werden muss, sollten Kontakte auf das absolut Notwendigste beschränkt und die AHA-L-Regel beachtet werden: Abstand, Hygiene, Alltagsmaske und Lüften. Das Risiko, an COVID-19 zu erkranken, besteht für ca. 14 Tage nach Rückkehr nach Deutschland. Ein zu früher Test gaukelt Ihnen eventuell eine falsche Sicherheit vor!

- **Maßnahmen beim Auftreten von Krankheitssymptomen:**

Sobald Beschwerden auftreten, sind Sie verpflichtet, das Gesundheitsamt umgehend unter reiserueckkehrer@kreis-euskirchen.de zu verständigen.

- Im Krankheitsfall muss ein Test, der Klarheit bringt, vom Hausarzt veranlasst werden. Ein bereits vor Symptombeginn vorliegendes negatives Testergebnis schließt eine SARS-CoV-2 Infektion nicht aus.
- Sollten Sie ärztliche Behandlung benötigen, setzen Sie sich bitte unbedingt **telefonisch** mit Ihrer Hausärztin/Ihrem Hausarzt bzw. dem Kassenärztlichen Bereitschaftsdienst unter ☎116117 in Verbindung. Informieren Sie die Praxis vorab, dass Sie sich nach einem Auslandsaufenthalt in häuslicher Quarantäne befinden. In schweren Fällen rufen Sie den Rettungsdienst unter 📞**112**. Informieren Sie diesen unbedingt auch darüber, dass Sie sich nach einem Auslandsaufenthalt in häuslicher Quarantäne befinden.

Stand 13.11.2020